

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 22. September 2015

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die Uwe-Jens-Lornsen-Schule“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziel des Vereins

- (1) Der Verein soll Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen der Uwe-Jens-Lornsen-Schule in Kiel-Hammer fördern.
- (2) Er verwirklicht dieses Ziel insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an die Uwe-Jens-Lornsen Schule, vor allem durch:
 - (a) die finanzielle, personelle und ideelle Unterstützung u.a. von Lehr- und Lernmaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften, Projektwochen, Aktionstagen, Veranstaltungen sowie Anschaffungen und Investitionen, die mit dem Schulbetrieb und den Außenanlagen der Grundschule zusammenhängen,
 - (b) die Initiierung und Unterstützung schulischer Aktivitäten durch aktive Mitarbeit auch der Vereinsmitglieder,
 - (c) das Bereitstellen von Geldmitteln für erzieherische und andere Aushilfskräfte.
- (3) Finanzielle Mittel für das Erreichen des Vereinsziels werden erwirtschaftet unter anderem durch
 - (a) Veranstaltungen, deren Erlöse für das Vereinsziel verwendet werden,
 - (b) das Einwerben von Spenden und Sponsorengeldern sowie
 - (c) durch Mitgliedsbeiträge.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Den Organen des Vereins werden im Rahmen der Vereinsarbeit geleistete, notwendige Auslagen erstattet. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Eine Mitgliedschaft im Verein können natürliche Personen, Personenvereinigungen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag von Personen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen ab Zugang schriftlich Widerspruch einlegen. Der Widerspruch soll vom Antragsteller begründet werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
- (a) Austritt; der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich;
 - (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - (c) Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
 - (d) Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden auch alle bis dahin ausgeübten Vereinsämter.

§ 5. Mitgliedsbeiträge, Spenden

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt, soweit nach dem jeweils geltenden Steuerecht eine förmliche Zuwendungsbestätigung erforderlich ist, um die Spende als Sonderausgabe nachzuweisen.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind (a) die Mitgliederversammlung und (b) der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie dient der Willensbildung und Beschlussfassung.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltliche und praktische Arbeit des Vereins;
 - (b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Kassenberichts und der Kassenprüfung;
 - (c) Entlastung des Vorstands;
 - (d) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer/innen;
 - (e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen; sie soll in den ersten 8 Wochen nach dem Ende der Sommerferien stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks beantragt.
- (4) Der Vorstand lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen und unter Nennung der Tagesordnung; für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt die Frist mindestens 14 Tage. Die Einladungen erfolgen in Textform in der Regel per email.
- (5) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor dem Termin einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist nicht öffentlich.
- (6) Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes angegeben ist. Hat bei einer Personenwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, erfolgt eine Stichwahl. Gewählt ist dann der Kandidat bzw. die Kandidatin, der bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn bei der Abstimmung ein gesetzlicher Vertreter anwesend ist. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- (8) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut zu notieren. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 8. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretende/n Vorsitzenden und
 - dem/der Schatzmeister/in.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von mehr als 5.000 € ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem vertretungsberechtigten Vorstand und
 - bis zu 5 Beisitzern, die bei Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder an die Vorstandsbeschlüsse gebunden. Ausgaben und die Begründung von Verbindlichkeiten dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel getätigt werden.
- (4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9. Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils

ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.

- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10. Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung von Kindern. Die nach Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung beschließt auch über den Empfänger des Vermögens.

Kiel, 22. September 2015

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____